

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Ortsgruppe der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) trägt den Namen:  
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.  
Ortsgruppe Emmendingen e.V.  
Im Bezirk Breisgau e.V.  
(DLRG Ortsgruppe)
2. Sitz ist 79312 Emmendingen. Gerichtsstand 79312 Emmendingen.
3. Die Ortsgruppe ist eine Untergliederung des Bezirk Breisgau e. V.
4. Die Ortsgruppe wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Emmendingen eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG e. V. selbständige Gliederung, in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgaben der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere die Unterrichtung im Anfangs- und Rettungsschwimmen, sowie die Abnahme entsprechender Prüfungen und der Durchführung des Wasserrettungsdienstes.
3. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Satz 1 gestrichen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Die Ortsgruppe darf niemandem Ausgaben erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßige hohe Verwaltungskosten gewähren.
5. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Gleichwohl kann den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Gleiches gilt für die Übungsleiter für ihre Übungsleitertätigkeiten. Die jeweilige Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand.

### **§ 3 Organe der Ortsgruppe**

Organe der Ortsgruppe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Ortsgruppe. Sie findet jährlich vor der Versammlung des Bezirks statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

3. Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden ist.
4. Die Versammlung entscheidet durch Beschlussfassung im Wege der geheimen Abstimmung. Bei Einverständnis aller Stimmberechtigten kann die Abstimmung auch offen erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl bzw. der Antrag als abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand. Bei der Entlastung des Vorstandes sind dessen Mitglieder nicht stimmberechtigt. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer auf 2 Jahre. Sie beschließt über Anträge und Satzungsänderungen. Über Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung genannt sind, kann beschlossen werden, wenn ihre Dringlichkeit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmberechtigten anerkannt wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.
6. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 5 Der Vorstand**

1. Die Ortsgruppe wird vom Vorstand geleitet. Den Vorstand bilden:
  - a) Vorsitzender
  - b) stellv. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Technischer Leiter
  - e) stellv. Technischer Leiter
  - f) Schriftführer
  - g) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - h) Jugendwart
  - i) Arzt
  - k) 4 Beisitzer mit funktionellen Aufgaben
2. Die Ämter a)- d) müssen gewählt werden, über die Besetzung der übrigen Positionen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann erweitert werden. Ämterhäufung ist zulässig, mit der Ausnahme, dass die Position Vorsitzender oder stellv. Vorsitzender und Kassenwart nicht auf eine Person vereinigt werden darf. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter, welche den Ortsverein einzeln vertreten.

3. a)

Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder, die beabsichtigen bei Neuwahlen für ein Vorstandsamt zu kandidieren, haben ihre Kandidatur innerhalb einer vom Vorstand festgelegten Frist dem Vorstand schriftlich gegen Empfangsbestätigung anzuzeigen. Diese Frist beträgt mindestens 2 Wochen, endet vor der Mitgliederversammlung und ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die auf diese Weise kandidieren haben ihre Qualifikation sowie die Art und Weise der Führung des angestrebten Vorstandsamtes der Mitgliederversammlung darzulegen und auf Fragen Rede und Antwort zu stehen, sofern sie für ein Vorstandsamt im Sinne von §5 Nr. 1 a bis e der Satzung kandidieren. Liegen mit Ablauf der Frist keine Kandidaturen vor, sind Kandidaturen oder Wahlvorschläge für das betreffende Vorstandsamt auch in der Mitgliederversammlung möglich.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Zur Vorstandssitzung ist mindestens 1 Woche vorher einzuladen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
5. Der Vorstand wird im Jugendausschuss durch einen seiner Mitglieder vertreten.
6. Ein Vorstandsmitglied kann nur von einer Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Es kann jedoch vom Vorstand mit sofortiger Wirkung beurlaubt werden. In diesem Fall, ebenso wie beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand bis zu nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einsetzen. Diese Maßnahme ist dem Bezirk unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 6 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Verhältnis der Ortsgruppe zum Bezirk**

1. Die Ortsgruppe ist eine Untergliederung des Bezirks. Innerhalb ihres Bereiches erfüllen die Ortsgruppen die in § 2 genannten Aufgaben selbständig und in eigener Verantwortung. Der Bezirk hat das Recht und die Pflicht, die Ortsgruppe auf die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten zu überwachen. Die Ortsgruppe hat die Pflicht, den Bezirk zu seiner Mitgliederversammlung einzuladen. Im Nachhinein ist dem Bezirk ein Protokoll zu übersenden. Vorstandsmitglieder des Bezirks haben das Recht an Zusammenkünften (Vorstandssitzungen) teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
2. Pflichtgemäß hat die Ortsgruppe an den Bezirk zu senden: Technischer Jahresbericht, Beitragsabrechnung, Jahresabschluss, Beitragsvorauszahlung. Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

#### **§ 8 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der DLRG können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Firmen und Behörden werden. Sie erkennen durch ihren Beitritt diese Satzung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an.
2. Die Aufnahme als DLRG- Mitglied erfolgt auf Grund schriftlicher Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, soweit es das 16. Lebensjahr vollendet hat
4. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Präsidium der DLRG festgesetzt. Er ist von den Mitgliedern an die zuständige Ortsgruppe zu entrichten

5. Die Mitgliedschaft in der DLRG endet:

- a) beim Tod des Mitgliedes (bei Vereinigungen, Firmen und Behörden im Fall ihrer Auflösung);
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss;
- d) durch Streichung

6. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und gilt für das Ende des Geschäftsjahres in welchem die Erklärung beim Vorstand eingegangen ist. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres.

7. Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes aus der DLRG ausgeschlossen, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder die Anordnung des Bezirks und seiner Ortsgruppen verstößt, sich als moralisch unwürdig erweist oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

8. Das Ausschlussverfahren und die Berufung dagegen sind durch die Ehrenratsordnung der DLRG geregelt.

9. Eine Streichung kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn die Beiträge von 2 aufeinander folgenden Kalenderjahren auch nach erfolgter Mahnung nicht gezahlt sind.

#### **§ 9 Prüfungen**

Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Ortsgruppe Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführungen der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen in der jeweiligen gültigen Fassung geregelt. Sie sind für Prüfer und Teilnehmer bindend.

#### **§ 10 Auflösung der Ortsgruppe**

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Das Vermögen der Ortsgruppe wird nach der Auflösung dem Bezirk Breisgau der DLRG im Sinne dieser Satzung übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

#### **§ 11 Geltungsbereich übergeordneter DLRG Gliederung**

Sinngemäß gelten für die gesamte Tätigkeit innerhalb der Ortsgruppe die Satzung und die Geschäftsordnung des Bezirk Breisgau und des Landesverbandes Baden.

#### **§ 12 Schlussbestimmung**

Diese Satzung umfasst 12 Paragraphen. Sie wurden durch den Bezirk Breisgau am genehmigt und in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Emmendingen am 21. März 2014 verabschiedet. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Emmendingen unter der Nr.                      eingetragen.

**Unterschriftenblatt** für die Satzungsverabschiedung in der Mitgliederversammlung am 21.03.2014

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----